

soll die Bestätigung durch das Plenum der Kreis- oder Bezirksleitung vorgenommen werden. Der bestätigte Beschluß wird der Grundorganisation, der die angeschuldigten Genossen angehören, zur Kenntnis gegeben und in ihrer Mitgliederversammlung ausgewertet. Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus werden diese Beschlüsse jedoch nicht in der Grundorganisation abgestimmt und entschieden. Die Kreisleitung ist verpflichtet, den von der zuständigen Kreis- oder Bezirksleitung beziehungsweise vom ZK bestätigten Beschluß über eine Parteistrafe dem betroffenen Parteimitglied mündlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und sich die Kenntnisnahme schriftlich bestätigen zu lassen.

Wird dem Beschluß einer KPKK vom Sekretariat der Kreisleitung oder dem Beschluß einer BPKK vom Sekretariat der Bezirksleitung nicht zugestimmt und kommt die betreffende Parteikontrollkommission trotz nochmaliger Beratung nicht zu einer Änderung ihres Beschlusses, so entscheidet in solchen Fällen die nächsthöhere Parteikontrollkommission.

Wird einem Beschluß der ZPKK vom Sekretariat des Zentralkomitees nicht zugestimmt und ändert die ZPKK trotz nochmaliger Beratung ihren Beschluß nicht, so entscheidet das Politbüro.

III. Erziehungsbedeutung eines Parteiverfahrens

Bei der Durchführung von Parteiverfahren muß das Prinzip der Erziehung zu einem höheren Grad des Parteibewußtseins und der Parteidisziplin stets im Vordergrund stehen. Im Abschnitt I des Parteistatuts „Parteimitgliedschaft, Pflichten und Rechte des Parteimitgliedes“ lautet der Absatz 8:

„Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist große Vorsicht zu üben und eine sorgfältige Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigungen zu gewährleisten.“

Dieser Absatz gilt sinngemäß für alle Parteistrafen. Dem Beschluß über eine Parteistrafe muß das Prinzip der Parteierziehung zugrunde liegen. Es muß erreicht werden, daß sowohl das angeschuldigte Parteimitglied als auch die anderen Mitglieder einer Parteiorganisation aus dem untersuchten und diskutierten Fall einer Verletzung der Parteibeschlüsse, des Parteistatuts oder der Parteidisziplin Lehren für das parteimäßige Verhalten von Parteimitgliedern im allgemeinen